

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00790 vom 29. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00790

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00790 du 29 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00790 del 29 novembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung vom 19. Juni 2014, mit welcher die Beschwerdegegnerin die Durchführung einer Begutachtung in den Fachdisziplinen Allgemeine Innere Medizin, Arbeitsmedizin, Neurologie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates sowie Psychiatrie und Psychotherapie anordnete. Die Disziplinen Schmerzmedizin und Anästhesie seien medizinisch Unterdisziplinen, welche nicht explizit und gesondert begutachtet werden müssten. Die Gutachterstelle werde nach Eintritt der Rechtskraft ihrer Verfügung bekannt gegeben (Urk. 2).

Bei dieser Verfügung vom 19. Juni 2014 handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

E. 1.2

Gemäss dem seit 1. März 2012 geltenden neuen Artikel 72 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) haben polydisziplinäre medizinische Gutachten - das heisst medizinische Gutachten, an denen drei und mehr Fachdisziplinen beteiligt sind - ausschliesslich bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Vereinbarung getroffen hat (Art. 72 bis

Abs. 1 IVV). Die Vergabe dieser Aufträge muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen (Art. 72 bis Abs. 2 IVV). Ebenfalls auf den

E. 2

Gegen diese Verfügung liess die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Kaspar Gehring, am 15. August 2014 Beschwerde erheben. Sie beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die IV-Stelle sei zu verpflichten, sich mit der Beschwerdeführerin über die Gutachterstelle und die Fragestellung zu einigen. Eventualiter sei die IV-Stelle zu verpflichten, die Begutachtung am Spital Z.____ in Auftrag zu geben. Subeventualiter sei die IV-Stelle zu verpflichten, die Begutachtung bei der MEDAS-Stelle C.____ GmbH durchführen zu lassen, unter Beizug eines Handchirurgen, eines Schmerzmediziners und eines Anästhesiologen (Urk. 1). Die IV-Stelle schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 18. September 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 5

Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche grundsätzlich dann selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG, BGE 132 V 93).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.